GEMEINDE BELP

Familie und Bildung

Gartenstrasse 2
Postfach
3123 Belp

Telefon 031 818 22 07
schulsekretariat@belp.ch
www.belp.ch

Merkblatt
Absenzen und Dispensationen von Schülerinnen und Schülern an der Volksschule Belp

Grundsätzliches

Die Schülerinnen und Schüler haben den Unterricht im zeitlichen Rahmen des Stundenplanes zu besuchen. Die Gesuche sämtlicher Schülerinnen und Schülern werden - ungeachtet derer Herkunft - gleich behandelt.

Die Eltern sind verpflichtet, ihre Kinder in die Volksschule zu schicken. Wer ein Kind schuldhaft nicht in die Schule schickt, macht sich strafbar.

Sind Absenzen nicht begründet, werden sie nicht ordnungsgemäss oder erst im Nachhinein der Klassenlehrperson bekannt gegeben, gelten sie als unentschuldigt. Unentschuldigte Absenzen werden im Beurteilungsbericht eingetragen.

Für Dispensationen sind die Schulleitungen zuständig.

Die Direktionsverordnung über Absenzen und Dispensationen in der Volksschule (DVAD) bildet die Grundlage und tritt immer zur Anwendung --> www.erz.be.ch

Die Gesuche für voraussehbare Absenzen sind spätestens vier Wochen vor Abwesenheitsbe-ginn den Schulleitungen (via KL) zuzustellen.

Fünf freie Halbtage

Diese Selbstdispensation wird in der Verantwortung der Eltern wahrgenommen. Die freien Halb-tage verstehen sich als Schulhalbtage gemäss Stundenplan der Klasse. Sie können einzeln oder zusammenhängend, unabhängig von anderen Abwesenheiten und Dispensationen und ohne Angabe von Gründen bezogen werden.

Bei einer verspätet erfolgten Orientierung über bezogene Halbtage gelten die Lektionen als unentschuldigt. Unentschuldigte Absenzen werden im Beurteilungsbericht eingetragen.

Die Orientierung der Klassenlehrkraft erfolgt spätestens am Vortag mit vorgesehenem Zettel durch die Eltern.

Nicht bezogene Halbtage können nicht auf das folgende Schuljahr übertragen werden.

Dispensationen

Für planbare Dispensationen wird das Formular "Dispensationsgesuch" --> www.schulenbelp.ch verwendet.

Die Schulleitung kann für Familienferien bis max. 2 Wochen pro Schuljahr Dispensationsgesuche bewilligen, wenn aus beruflichen Gründen nicht mindestens vier Wochen der Ferien der El-tern mit den Schulferien zusammenfallen.

Nachholunterricht

Entstehen bei Schülerinnen und Schülern in Zusammenhang mit einer Dispensation Lücken im Unterrichtsstoff, besteht kein Anspruch auf Erteilung von Nachholunterricht im Rahmen der Schule.

Kontrolle der Absenzen

In jeder Klasse wird eine Absenzenkontrolle durch die Lehrpersonen geführt. Stellt die Lehrperson wiederkehrende unentschuldigte Absenzen fest, tritt das folgende Stufenmodell in Kraft:

Stufenmodell bei wiederholtem Fernbleiben:

1. Die Klassenlehrperson lädt bei wiederholtem unentschuldigtem Fernbleiben die Eltern und das Kind zu einem klärenden Gespräch ein. Die Schulleitung kann beigezogen werden.
2. Sollte nach diesem Gespräch die erhoffte Wirkung ausbleiben und das Kind weiterhin dem Unterricht fernbleiben, wird umgehend ein zweites Gespräch in Anwesenheit der Klassenlehrperson, der Schulleitung und der Abteilungsleitung Familie und Bildung geführt.
3. Sollte nach diesem Gespräch die erhoffte Wirkung ausbleiben, wird nach Anhörung der Betroffenen durch die Bildungskommission Anzeige erstattet.

Inkraftsetzung

Dieses Merkblatt ersetzt alle vorherigen und tritt per 1. Januar 2015 in Kraft.